

Thüringer Landtag
4. Wahlperiode
21.11.07

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit von Eisenach

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag hat mit seinen Entscheidungen zur Neugliederung der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden keine langfristig beständigen Voraussetzungen zur Ausführung der 1990 wiedererlangten kommunalen Selbstverwaltung geschaffen. Neben der Tatsache der unzureichenden Leistungsfähigkeit der gebildeten kreisangehörigen Gemeinden ist auch festzustellen, dass die Strukturen der kreisfreien Städte mittel- und langfristig keinen Bestand haben werden. Mit den derzeit bestehenden Strukturen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden werden strukturelle Probleme zur Finanzierung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in den kreisfreien Städten verschärft.

Insbesondere in der kreisfreien Stadt Eisenach ist zu erkennen, dass leistungsfähige Strukturen nicht geschaffen wurden. Obwohl die Stadt für das Umland im nördlichen Wartburgkreis eine wesentliche zentralörtliche Funktion einnimmt, profitiert die Stadt nicht von den sie umgebenden wirtschaftlich leistungsfähigen Gemeinden. Insbesondere die Gewerbesteuererinnahmen des BMW-Produktionsstandortes kommen nicht der Stadt Eisenach zu gute.

Seit vielen Jahren ist die Stadt Eisenach von einem strukturellen Defizit im Haushalt in Höhe von ca. sechs Millionen Euro gekennzeichnet. Dieses Defizit konnten im Haushaltsjahr 2007 durch einmalig wirksame Veräußerungserlöse reduziert werden. Dauerhaft kann gegenwärtig nicht dargestellt werden, wie das strukturelle Defizit aufgrund der bestehenden Doppelzuständigkeiten zwischen Wartburgkreis und Eisenach und der geringen eigenen Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach abgebaut werden kann.

B. Lösung

Das Gebiet des Wartburgkreises wird um das Gebiet der Stadt Eisenach erweitert und die Stadt Eisenach erhält den Status der Großen kreisangehörigen Stadt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für eine Übergangsfrist erhalten der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach für vier Jahre jeweils eine Million Euro jährlich als eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung aus dem Landeshaushalt. Die Gesamtzuweisungen belaufen sich somit auf insgesamt acht Millionen Euro.

Gesetz zur Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit von Eisenach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Neugliederungsgesetzes

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Neugliederungsgesetz - ThürNGG -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 545) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Wartburgkreis

- (1) Der bisherige Wartburgkreis wird um das Gebiet der Stadt Eisenach erweitert.
- (2) Die Stadt Eisenach wird zur Großen kreisangehörigen Stadt erklärt; § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ThürKO bleiben unberührt.
- (3) Das Landratsamt hat seinen Sitz für die Zeit von mindestens zehn Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit von Eisenach in der Stadt Bad Salzungen.“

2. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. nach § 31 wird ein neuer § 31a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 31a Übergangsbestimmungen

- (1) Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach haben nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit von Eisenach die bestehenden Doppelzuständigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bis zum Tag der Wahl des Landrates im Jahr 2012 abzubauen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit von Eisenach sind bis zum 1. Juli 2012 unzulässig.
- (3) Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis haben zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 bis zum 30. September 2009 einen Vertrag zur Überleitung des Personals abzuschließen. Der Vertrag ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach erhalten jeweils als Ausgleichsleistung für die Jahre 2009 bis 2012 jährlich eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von eine Million Euro.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 vorbehaltlich eines durchzuführenden Bürgerentscheides in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Leistungsfähigkeiten des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach konnten durch die strukturelle Trennung seit dem Jahr 1998 nicht vollständig erschlossen werden. Insbesondere im Fall der Kreisfreiheit von Eisenach haben sich die damaligen Erwartungen, die eine Kreisfreiheit rechtfertigen würden, nicht erfüllt. Bereits zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadt Eisenach kreisfrei wurde, war ersichtlich, dass die Stadt mittel- und langfristig nicht in der Lage sein wird, die Kreisfreiheit aus eigener finanzieller Leistungsfähigkeit heraus aufrecht erhalten zu können. Zu dieser Auffassung ist auch der Landesgesetzgeber gekommen, der auf Vorschlag der Landesregierung zeitlich befristete zusätzliche Finanzhilfen zur Aufrechterhaltung der Kreisfreiheit gewährt hat. Bereits vor Ablauf des ersten Jahres der Kreisfreiheit von Eisenach wurde deutlich, dass die Stadt eine mittelfristige finanzielle Unterstützung durch das Land in Höhe von 25 Millionen DM für die Jahre 1998 bis 2002 bedurfte, um die Kreisfreiheit finanziell verkraften zu können (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes“ in DS 2/3218).

Auch die gesetzlichen Kriterien für eine kreisfreie Stadt sind nach wie vor nicht erfüllt (§ 6 Abs. 2 ThürKO).

Die damaligen Erwartungen von Landesregierung und Landtag, dass mittels der Finanzhilfe des Landes die Anschubfinanzierung für die Kreisfreiheit der Stadt Eisenach eine dauerhaft stabile Lage eingetreten ist, die eine Kreisfreiheit rechtfertigen würden, sind nicht erfüllt worden. Die Aufhebung der Kreisfreiheit und Eingliederung in den Wartburgkreis ist somit strukturelle und fiskalisch begründet.

B. zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu Nummer 1

zu Absatz 1 (neu)

Mit der Neufassung des § 4 ThürNGG wird bestimmt, dass die Stadt Eisenach ihren Status als kreisfreie Stadt aufgibt und wieder kreisangehörige Stadt des Wartburgkreises wird.

zu Absatz 2 (neu)

Aufgrund der zögerlichen Haltung der Mehrheit des Thüringer Landtages, eine umfassende Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform zu vollziehen, wird gegenwärtig eine Zwischenlösung für die Stadt Eisenach vorgeschlagen. Die kreisangehörige Stadt soll den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass spätestens 2012 eine umfassende Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform in Thüringen umgesetzt werden kann. Zu diesem späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich zu klären, was aus dem Status der Großen kreisangehörigen Stadt als Rechtsinstitut werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt es dem Ermessen der Stadt Eisenach, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, welche Aufgaben des Wartburgkreises im übertragenen Wirkungskreis durch die Stadt Eisenach für ihr Gebiet erfüllt werden sollen. Hierzu kann die Stadt Eisenach gemäß den Bestimmungen in § 6 Abs. 4 Sätze 1 und ThürKO die Aufgabenerledigung beantragen.

zu Absatz 3 (neu)

Mit Entscheidung des Landtages zur Verabschiedung des ThürNGG im Jahre 1993 wurde bestimmt, dass zum Zeitpunkt der Kreisfreiheit von Eisenach der Sitz des Landratsamtes des Wartburgkreises in der Stadt Bad Salzungen ist. Demzufolge hat der Wartburgkreis die

erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um den ihm obliegenden Aufgaben gerecht werden zu können. Hierzu zählt auch der Neubau des Landratsamtes. Aufgrund der vertraglichen Bindungen des Wartburgkreises scheidet eine Verlegung des Sitzes des Landratsamtes aus finanzpolitischen Gründen in eine andere Stadt aus. Die vertraglichen Bindungen für das Landratsamt in Bad Salzungen laufen im Jahre 2019 aus. Für diese Zeit wird gesetzlich geregelt, dass der Sitz des Landratsamtes in Bad Salzungen verbleibt. Nach Ablauf dieser Frist von zehn Jahren verbleibt eine Entscheidung über den künftigen Sitz des Landratsamtes dem Ermessen des Wartburgkreises. Einer Entscheidung des Wartburgkreises zur Errichtung einer Außenstelle des Landratsamtes in der kreisangehörigen Stadt Eisenach für das Gebiet des Wartburgkreises nördlich des Rennsteigs steht diesem Gesetz nicht entgegen. Eine Pflicht zur Errichtung einer Außenstelle des Landratsamtes in Eisenach besteht nicht.

zu Nummer 2

Der aufzuhebende Absatz bestimmte, dass die Stadt Eisenach mit Wirkung zum 1. Januar 1998 kreisfrei wurde, somit also zu einem späteren Zeitpunkt als die übrigen kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar, die bereits mit Wirkung zu den Kommunalwahlen 1994 die Kreisfreiheit erlangten. Mit der Aufhebung der Kreisfreiheit im Fall der Stadt Eisenach ist diese Regelung nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben.

zu Nummer 3

zu Absatz 1

Die kreisfreie Stadt Eisenach erfüllt gegenwärtig neben den ihr obliegenden Aufgaben als Stadt auch die Aufgaben, die sonst ein Landkreis zu erfüllen hat. Gerade aufgrund der unzureichenden eigenen Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Eisenach macht sich eine Rückkreisung in den Wartburgkreis erforderlich, um Verwaltungshandeln effizienter gestalten zu können. Die gegenwärtig noch bestehenden Doppelzuständigkeiten zwischen dem Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach sind deshalb abzubauen. Hierfür wird eine Übergangsbestimmung festgelegt, innerhalb derer die Verwaltungen harmonisiert werden müssen. Dieser Prozess sollte bis zur Neuwahl des Landrates des Wartburgkreises und des Oberbürgermeisters der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenach abgeschlossen werden.

Gemäß den Bestimmungen zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die dem Grunde nach den Landkreisen obliegen, aber durch Große kreisangehörige Städte nach eigenem Ermessen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigt werden können, kann die Große kreisangehörige Stadt Eisenach die Aufgabenzuständigkeit für diese Aufgaben nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ThürKO beantragen.

zu Absatz 2

Betriebsbedingte Kündigungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts des im Jahre 2012 neu zu wählenden Landrates des Wartburgkreises und des Oberbürgermeisters der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenach unzulässig.

zu Absatz 3

Zum Abbau der Doppelzuständigkeiten zwischen dem Wartburgkreis und der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenach wird es erforderlich sein, dass ein Teil der bisher bei der kreisfreien Stadt Eisenach beschäftigten Personen in die Kreisverwaltung übergehen. Die

einzelnen Bestimmungen zu diesem Personalübergang sind vertraglich zu regeln und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Fristsetzung ist angemessen. Innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist der Vertrag zum Personalübergang abzuschließen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der 2009 neu gewählte Kreistag des Wartburgkreises und der 2009 neu gewählte Stadtrat der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenach an der Ausgestaltung des abzuschließenden Vertrages beteiligt werden können. Dies ist gerechtfertigt, weil diese beiden Vertretungskörperschaften die übrigen Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes mit umzusetzen haben.

zu Absatz 4

Aufgrund der Bestimmungen in den vorangegangenen Absätzen entsteht für eine gewisse Übergangszeit ein finanzieller Aufwand aufgrund der abzubauenen Doppelzuständigkeiten beider betroffener Verwaltungen. Hierfür erhalten beide Gebietskörperschaften eine finanzielle Unterstützung durch das Land. Diese Finanzausweisung ist erforderlich, weil der Landesgesetzgeber per Gesetz das Gebiet des Wartburgkreises um das Gebiet der Stadt Eisenach erweitert. Die Finanzausweisung hat außerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches zu erfolgen, weil andernfalls die übrigen Gemeinden und Landkreise direkt an der strukturellen Fehlentscheidung zur Kreisfreiheit der Stadt Eisenach finanziell beteiligt werden würden.

Artikel 2

Der Artikel regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. Juli 2009. Dieser Zeitpunkt ist sachgerecht, weil die Neuwahlen der beiden betroffenen kommunalen Vertretungen Kreistag und Stadtrat bereits für die neu zu bildenden kommunalen Strukturen erfolgen soll.

Das Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn es durch einen durchgeführten Bürgerentscheid durch die Bürgerinnen und Bürger angenommen wurde. Die Thüringer Kommunalordnung lässt einen Bürgerentscheid in Fragen der Gebiets- und Bestandsveränderungen ausdrücklich zu. Damit soll dem Willen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen und direkt demokratische Bürgerbeteiligungen gestärkt werden.

Für die Fraktion:

Hausold